



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 43. Vergnügungssteuerpflicht für Wanderbetriebe (10.5.22).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

so ist der Antrag an den Minister des Innern zu richten, der ihn dem zuständigen Minister zuleiten wird.

Für einzelne vorübergehende Veranstaltungen haben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Stellen zu entscheiden, die nach Abschnitt II dieses Erlasses mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnitts II mit der Maßgabe, daß im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Volkswohlfahrt die weitere Beschwerde an diesen stattfindet.

Für die in Art. II § 6 Abs. 2 der Reichsratsbest. vorgesehene Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks einer neben dem Entgelt für die Veranstaltung verlangten Sonderzahlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, allgemeine Richtlinien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herauszugeben.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. kann die Steuerstelle für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird. Zur Förderung solcher Veranstaltungen erscheint es angezeigt, ihnen in allen Fällen, in denen die in der Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbest. enthaltenen Sätze erheblich überschritten werden, diese Vergünstigung grundsätzlich zu gewähren und eine entsprechende Bestimmung in die Ordnung ausdrücklich aufzunehmen.

Es bleibt vorbehalten, die vorstehend unter I bis IV getroffenen Best. erforderlichenfalls durch weitere Weisungen zu ergänzen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Bezirksausschüsse, die Kreis-
ausschüsse und die Stadtkreise beigefügt.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

Zugleich für die Minister der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt. Der Minister des Innern.

An die Ober- u. Regierungspräsidenten.

*

43 Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.

Vf. d. Min. d. Inn., d. Fin., f. Wissensch. usw. u. f. Handel u.
Gew. v. 10. 5. 1922 — IV St. 570 V bzw. II A 1402 bzw. U
IV 6116 bzw. II a 1262, IV 5323.

(MBliV. S. 492.)

In Ergänzung des Abschn. II des Runderl. v. 20. 12. 1921 (MBliV. S. 414) [vgl. ffd. Nr. 42] bestimmen wir folgendes: Wenn ein Unternehmen im Umherziehen an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 20 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer v. 9. 6. 1921 — RGBl. S. 856) der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk sich

der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens befindet. Seine Entscheidung gilt für alle Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch soweit sie in einem anderen Regierungsbezirk liegen. Sowohl aus dem Antrage wie aus der Entscheidung muß hervorgehen, um welches Unternehmen und um welche Veranstaltungen es sich handelt und in welchen Gemeinden die Veranstaltungen stattfinden sollen.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, daß von einem Unternehmen, dessen künstlerisch hochstehender Charakter anerkannt ist, die Lösung eines Wandergewerbescheines nach § 55 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordn. *) nicht mehr verlangt werden kann. Vor Ausspruch der Anerkennung wird daher in der Regel mit dem für die Erteilung des Wandergewerbescheines zuständigen Bezirksausschusse (§ 117 Zuständigkeitsges.**) Fühlung zu nehmen sein.

Befindet sich der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens im Bezirke der Stadt Berlin, so ist zur Entscheidung im Sinne des Abs. 2 dieses Erl. der Oberpräs. in Charlottenburg, gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit dem Pol.-Präs. (§ 161 Abs. 2 Zust. Ges. 2) berufen.

Gegen die Entscheidung des Reg.-Präs. oder für Berlin des Oberpräs. findet die Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, wenn das Unternehmen und seine Veranstaltungen ihrer Art nach in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe fallen, an diesen statt.

Findet eine Gemeinde Anlaß, hinsichtlich des Charakters der Veranstaltungen oder hinsichtlich der Art der Geschäfts- und Kassenführung des Unternehmens Anstände geltend zu machen, so hat sie solche der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen hat, umgehend zur Nachprüfung mitzuteilen. Um bei begründeten Anständen die Anerkennung gegebenenfalls zurückziehen zu können, ist sie nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Gumbinnen:

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 23. 9. 1921, I C 5577 —.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte und die Gemeindeverwaltungen.

*

Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Veranstaltungen

44

RdErl. d. MiWKuV., des Mdl., des FM., des MfV. u. d. MiHuG.
vom 6. 8. 23 — U IV Nr. 6500 II, 1.

In dem Ausführungserlasse des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — [vgl. lfd. Nr. 42] ist eine Ergänzung der getroffenen Bestimmungen vorbehalten worden, und zwar insbesondere bezüglich der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen (Schlußabsatz von Abschnitt II des Erlasses) und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Schlußabsatz von Abschnitt III des Erlasses). Es erschien angebracht, in diesen Fragen zunächst die Entwicklung und die Bedürfnisse der Praxis abzuwarten. Nachdem nunmehr genügende Erfahrungen vorliegen, wird folgendes bestimmt:

*) RGBl. 1900 S. 871.

**) V. 1. 8. 1883 (G. S. S. 237).